

## Schutz- und Hygienekonzept für die Hallen der Stadt Illertissen

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. 09.02.2022 gültig.

### **Indoor: 2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)**

Der **Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage** sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

**Keinen zusätzlichen Testnachweis** müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler\*,  
die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen

### **Outdoor: 2G (geimpft, genesen)**

Der **Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage** sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Der **Zugang zur Outdoor-Sportstätte** sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

## Wer in Bayern als geboostert gilt:

# A



Wer nach seiner Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, gilt als geboostert.



Wer sich trotz doppelter Impfung infiziert hat, gilt mit einem Genesenennachweis als geboostert.



Wer einen Genesenennachweis hat und danach zwei Mal geimpft wurde, gilt auch als geboostert.



Wer sich ab vier Wochen nach seiner Erstimpfung mit Corona infiziert hat, dem reicht eine weitere Impfung als Booster.



Für Menschen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden, sind zwei weitere Impfungen (mRNA) nötig.

Weitere Informationen auf [azol.de/instagram](https://www.azol.de/instagram)

## Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

### Inzidenz unter 1.000

- **2G-Regelung** für den Outdoor-Sport
- **2Gplus-Regelung** für den Indoor-Sportbetrieb
- **3G-Regelung** für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)
- Max. **25% Kapazitätsauslastung** von Hallen, Gymnastikräumen, etc.
- **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt
- **2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind**
- **2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) **oder eine Auffrischimpfung** („Booster“)
- Zutritt haben weiterhin:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)
  - noch nicht eingeschulte Kinder
  - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
- Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)

- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
- Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

### Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
  - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

→ **Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 28.01.2022 keine Anwendung!**

- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im Indoor und Outdoorbereich ist einzuhalten.
- **Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.**
- **Die Anreise hat bereits in Sportkleidung zu erfolgen**
- Personen, die **Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu COVID-19-Fällen** in den letzten 14 Tagen hatten, ist das **Betretten der Sportanlage untersagt.**
- Wir weisen darauf hin, **regelmäßig und ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- **Sanitäre Einrichtungen:** In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Die sanitären Einrichtungen (Toiletten) werden nur einzeln betreten. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- **Vor und nach** dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) ist eine **FFP2 Maske** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich zu tragen. Für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren ist eine medizinische Maske ausreichend.
- Die Sportanlagen sind nach den Sportstunden so zu lüften, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Die Manuelle Lüftung ist zusätzlich zu den vorhandenen Lüftungsanlagen durchzuführen.
- Trainieren in der Halle mehrere Gruppen gleichzeitig, so sind hier **Markierungen anzubringen/Trennvorhand herunter zu lassen**, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnen, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- **Geräteräume** sind nur einzeln und nur zur Geräteentnahme und -rückgabe zu betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

## Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das **Betretten der Sportanlage untersagt.**
- Bei Betreten der Sportanlage ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2 Maskenpflicht** auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

## Zusätzliche Maßnahmen in den Räumlichkeiten

- Sämtliche Trainingszeiten sind mit einer **Teilnehmerliste zu dokumentieren**, um im Falle einer Infektion eine **Kontaktpersonenermittlung** zu ermöglichen.
- Wichtig:** jeder Teilnehmer muss seinen Impfnachweis/Genesenenbescheinigung **und einen tagesaktueller Test** bzw. Booster Impfung **unaufgefordert vorlegen.**
- Nach **Abschluss des Trainings** hat die **unmittelbare Abreise** der Teilnehmer zu erfolgen.